

# LESEFASSUNG

Gemeinde Werda

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und  
Auslagen für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtlichen  
Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der Gemeinde  
Werda (Verwaltungskostensatzung)**

<b>Name</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
VerwkostenS	23.05.2024	24.05.2024	10.05.2024	11.05.2024

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der Gemeinde Werda (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Werda am 23.04. 2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Kostenpflicht**

Die Gemeinde Werda erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).

## **§ 2**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzuordnen ist,
  2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder mitgeteilten Erklärung übernommen hat oder
  3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 5, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

## **§ 3**

### **Höhe der Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis der Gemeinde Werda. Sie bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand, der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen sowie nach der Bedeutung der Angelegenheiten für die Personen, denen nach § 2 Absatz 1 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzuordnen ist. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Für Amtshandlungen, für die weder im Kostenverzeichnis der Gemeinde Werda eine Gebühr bestimmt ist, noch Verwaltungskosten- und Gebührenfreiheit entsprechend der §§ 11 und 12 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung besteht, soll eine Gebühr erhoben werden, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist, wobei eine Gebühr von mindestens 10,00 Euro erhoben wird.

- (3) Sofern die Höhe von Verwaltungsgebühren nicht nach Absatz 2 bestimmt werden kann, sind diese durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes (Gegenstandswert) auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühr) zu bestimmen. Für die Wertgebühr ist der Gegenstandswert zur Zeit der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung maßgebend. Sie beträgt 1 Prozent des Gegenstandswertes, mindestens jedoch 10,00 Euro.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie auf Verlangen die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (5) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### § 4

##### Entstehung und Fälligkeit des Verwaltungskostenanspruchs

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Werda als kostenerhebende Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

#### § 5

##### Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 zu dem in die Gebühren einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
  1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
  2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsleistungen,
  3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn der Verwaltungsverband „Jägerswald“ als kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen ist im Kostenverzeichnis bestimmt.

## § 6

### Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG)

Die in § 8a Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 12.11.2001 in der Fassung vom 13.10.2003 außer Kraft.

Werda, den 24.04.2024



Carmen Reiher  
Bürgermeisterin



### Kostenverzeichnis (Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung vom 24.04.2024)

Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe
1.1.	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	10,00 bis 50,00 €
1.2.	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €
1.3.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, welche die Behörde selbst hergestellt hat	10,00 € ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten <u>Anmerkung:</u> bei gleichzeitiger Beglaubigung mehrerer gleicher Unterschriften, Handzeichen, gleicher Abschriften, Fotokopien und dergleichen kann die für die 2. und jede weitere Beglaubigung der Nr. 1.1. und 1.3. zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5,00 € ermäßigt werden

1.4.	In nicht von Nr. 1.2. und 1.3. erfassten Fällen	0,50 € je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergl., mindestens 5,00 €, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr
2	Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	10,00 bis 50,00 €
3	Erteilung einer Bescheinigung	10,00 bis 50,00 €
4	Aufbewahrung und Aushändigung von Fundsachen	2% des Wertes, mindestens 10,00 €; bei Sachen über 500,00 € 2% von 500,00 € und 1% des Mehrwertes
5	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, Büchern u.ä., je angefangene Seite A4 und A5	2,50 €
6	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, Büchern u.ä., je angefangene Seite A3	4,00 €
7	Anfertigung einfacher Kopien ohne Beglaubigung A4 und A5	0,20 € je Seite
8	Anfertigung einfacher Kopien ohne Beglaubigung A3	0,50 € je Seite